

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Am 7. Juni 2005 wurde vom Stmk. Landtag eine Novelle zum Stmk. Veranstaltungsgesetz betreffend das Spielapparatewesen beschlossen. Damit verbunden ist das Erfordernis einer Anpassung bzw. Neuregelung der entsprechenden Bestimmungen der Stmk. Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002.

2. Inhalt:

Nach der bisherigen Rechtslage erfolgt die Bewilligungserteilung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Durch die neue Rechtslage des Stmk. Veranstaltungsgesetzes wurde eine rein personenbezogene Grundsatzbewilligung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten im Bundesland Steiermark durch die Landesregierung geschaffen, während die Bezirksverwaltungsbehörden zukünftig lediglich die sachbezogenen Faktoren für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten zur überprüfen und hierfür eine Bescheinigung auszustellen haben.

Dementsprechend sind die Verwaltungsabgabentatbestände für die Tätigkeiten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden anzupassen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Entfall der Landes-Verwaltungsabgabe in der Höhe von 65,41 Euro durch Aufhebung der Tarifpost B.III.Z 28a.Abs. 2. steht die neu geschaffene Landes-Verwaltungsabgabe für die Dauerbewilligung der Landesregierung in der Höhe von 254,35 Euro bzw. für die entsprechende Genehmigung des Geschäftsführers oder Pächters in der Höhe von 65,41 Euro gegenüber.

Durch die Schaffung des neuen Abgabentatbestandes für die Erteilung einer personenbezogenen Dauerbewilligung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten durch die Landesregierung in der Höhe von 254,35 Euro ist bei geschätzten 300 Anträgen mit Mehreinnahmen für das Land Steiermark in der Höhe von ca. 75.000 Euro zu rechnen. Mehreinnahmen für das Land Steiermark entstehen auch aufgrund der Aufnahme von vorsichtig geschätzten 150 bis 200 privaten Glücksspielvereine in das Stmk. Veranstaltungsgesetz, die zukünftig für die Bewilligung von Spielstuben oder Spielsalons durch die Bezirksverwaltungsbehörden die in Tarifpost B.III.Z 28a Abs. bereits jetzt vorgesehene Abgabe von 218,02 € zu entrichten haben. Inwieweit sich der Entfall der Geschäftsführerbewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörden auswirkt kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Am 7. Juni 2005 wurde vom Stmk. Landtag eine Novelle zum Stmk. Veranstaltungsgesetz betreffend das Spielapparatewesen, welche mit 1. Oktober 2005 in Kraft tritt, beschlossen. Diese Novelle sieht einerseits geänderte verfahrensrechtliche Bestimmungen und Zuständigkeiten vor, andererseits eine Neuregelung der Aufstellmöglichkeiten von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten. Damit verbunden ist das Erfordernis einer Anpassung bzw. Neuregelung der entsprechenden Bestimmungen der Stmk. Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002.

2. Inhalt:

Nach der bisherigen Rechtslage erfolgt die Bewilligungserteilung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten durch die Bezirksverwaltungsbehörden, welche bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für jeden Spielapparat einen Bescheid auszustellen hatten. Durch die neue Rechtslage des Stmk. Veranstaltungsgesetzes wurde eine rein personenbezogene Grundsatzbewilligung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten im Bundesland Steiermark durch die Landesregierung geschaffen, während die Bezirksverwaltungsbehörden zukünftig lediglich die sachbezogenen Faktoren für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten zur überprüfen und hiefür lediglich eine Bescheinigung auszustellen haben.

Da es bislang seitens der Stmk. Landesregierung lediglich eine Dauerbewilligung für Varieté oder pratermäßige Veranstaltungen gab, war die diesbezügliche Tarifpost B.III.Z 19. dahingehend anzupassen, dass nunmehr auch die bescheidmäßige Bewilligung der Stmk. Landesregierung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten einem Tatbestand nach der gegenständlichen Verordnung darstellt. Das selbe gilt für die Tarifpost B.III.Z 22. im Falle der Genehmigung eines Geschäftsführers zur Ausübung einer Dauerbewilligung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten.

In weiterer Folge musste auch die Tarifpost B.III.Z 28a. dahingehend angepasst werden, dass seitens der Bezirksverwaltungsbehörden keine Bewilligung sondern eine Bescheinigung ausgestellt wird (Absatz 1) und der Absatz 2 gänzlich entfällt, da seitens der Bezirksverwaltungsbehörden zukünftig keine Genehmigungen von Geschäftsführern oder Pächtern zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten erteilt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Im Hinblick auf die Kostenfolgen wird ausgeführt, dass dem Entfall der Landes-Verwaltungsabgabe in der Höhe von 65,41 Euro durch den Entfall der Tarifpost B.III.Z 28a.Abs. 2. die neu geschaffene Landes-Verwaltungsabgabe für die Dauerbewilligung der Landesregierung in der Höhe von 254,35 Euro bzw. für die entsprechende Genehmigung des Geschäftsführers oder Pächters in der Höhe von 65,41 Euro gegenübersteht. Für Ausstellung einer Bescheinigung seitens der Bezirksverwaltungsbehörden fallen die gleichen Landes-Verwaltungsabgaben an, wie für die bisherige Ausstellung eines Bescheides, nämlich 50,87 Euro.

Durch Schaffung des neuen Abgabentatbestandes für die Erteilung einer personenbezogenen Dauerbewilligung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten durch die Landesregierung in der Höhe von 254,35 Euro ist mit geschätzten 300 Anträgen mit Mehreinnahmen für das Land Steiermark in der Höhe von ca. 75.000 Euro zu rechnen. Mehreinnahmen für das Land Steiermark entstehen auch aufgrund der Aufnahme von vorsichtig geschätzten 150 bis 200 privaten Glücksspielvereine in das Stmk. Veranstaltungsgesetz, die zukünftig für die Bewilligung von Spielstuben oder Spielsalons durch die Bezirksverwaltungsbehörden die in Tarifpost B.III.Z 28a Abs. bereits jetzt vorgesehene Abgabe von 218,02 € zu entrichten haben. Inwieweit sich der Entfall der Geschäftsführerbewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörden auswirkt kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Tarifpost B.III.Z 19.:

Die gegenständliche Tarifpost wurde um den Abgabentatbestand für die Dauerbewilligung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten im Bundesland Steiermark in der Höhe von 254,35 Euro erweitert, da es eine derartige Bewilligung seitens der Landesregierung bislang nicht gegeben hat. Die Höhe von 254,35 Euro entspricht jener Abgabe, die bisher für Bewilligungen der Landesregierung für Varieté oder pratermäßige Veranstaltungen eingehoben wird und erscheint für die Erteilung einer Dauerbewilligung für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten als gerechtfertigt.

Zu Tarifpost B.III.Z 22.:

Die Tarifpost B.III.Z 22. wurde ebenfalls hinsichtlich der Geschäftsführerbestellung zur Ausübung einer Dauerbewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten erweitert, wobei auch in diesem Fall die Höhe der Verwaltungsabgabe der bisherigen Höhe für die Genehmigung eines Geschäftsführers zur Ausübung einer Dauerbewilligung für Varieté oder pratermäßige Veranstaltungen entspricht.

Zu Tarifpost B.III.Z 28a.:

Tarifpost B.III.Z 28a wurde dahingehend novelliert, dass an Stelle der Bewilligung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr eine Bescheinigung ausgestellt wird, für welche eine Verwaltungsabgabe zu entrichten ist. Obwohl der Bescheinigung ebenfalls der Charakter einer Bewilligung zukommt, wurde die Bestimmung abgeändert, um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden. Absatz 2 dieser Tarifpost hatte zu entfallen, da seitens der Bezirksverwaltungsbehörden keine Geschäftsführergenehmigungen mehr vorgenommen werden und dieser Abgabentatbestand in die Tarifpost B.III.Z 22. integriert wurde.

Zu § 6 Absatz 3:

Im § 6 Absatz 3 wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle zur Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 geregelt.